

Irgendwie — aliquo probabili modo — muß also die notwendige Intention geäußert werden. Das geringste Zeichen kann aber schon genügen und findet man keinen Anhaltspunkt für die Willensdeutung des Kranken, so kann man nach den Moralisten die geforderte Intention unter Umständen präsumieren. So schreibt z. B. P. Vermeersch in seiner Moraltheologie (III, n. 243): *Pauci existimant in omni attritione seu voluntate salvandi animam, quae ipsa non est sine cognitione Dei vindicis malorum et remuneratoris bonorum iam sufficientem baptismi voluntatem contineri. Quare, attenta summa baptismi necessitate, nullus videtur esse moribundus sensibus destitutus, sive in regione fidei sive in regione infidei, quin, praeciso scandalo, sub conditione baptizari possit. Unvollkommene Reue hatte die Jüdin auf jeden Fall und somit dem „aliquo probabili modo“ Genüge geleistet. Sie konnte auch die Taufe nicht explicite begehren, weil sie über deren Notwendigkeit noch nicht aufgeklärt war, als sie die Besinnung verlor. Die Krankenschwester hat höchstens insofern gegen die *revertentia sacramenti* gehandelt, als sie die Taufe absolut statt *conditionate* „si capax es“ gespendet hatte.*

Kopstal (Luxemburg).

Dr Paul Kayser.

(Noch einmal Bination und Stipendium.) In den *Acta Apostolicae Sedis* (Band XXX, S. 101 ff.) ist eine Entscheidung der Heiligen Konzilskongregation vom 13. November 1937, vom Heiligen Vater bestätigt am 18. November, erwähnt, welche sich mit zwei Fragen der Bination und des Stipendiums beschäftigt. Die zweite Frage, die für uns zunächst von Bedeutung ist, lautet also: „An sustineatur dispositio dioecesis vi cuius sacerdotes, Missam binatam applicantes, eleemosynam tantummodo dioecesanam Curiae tradere teneantur.“¹⁾ Die Antwort, welche „Negative“ lautete, veranlaßte den Ordinarius der Diözese J, folgenden Erlaß im Amtsblatt zu veröffentlichen: „Kraft der Entscheidung der Heiligen Konzilskongregation vom 13. November 1937 muß in Zukunft bei Binationsmessen das ganze Stipendium an die Diözesanverwaltung abgeführt werden.“ Sofort nach der Veröffentlichung der bischöflichen Bestimmung entstand im Seelsorgsklerus eine Meinungsverschiedenheit über die Tragweite des Erlasses, und zwar aus folgendem Grunde: In der Diözese J ist der Pfarrer *nicht* zum Hochamt mit Gesang *ex officio* verpflichtet; er genügt seiner Pflicht durch zwei stille heilige Messen an Sonn- und Feiertagen, aber auf Wunsch und Bestellung der Gläubigen singt er ein Hochamt; das Stipendium, das zu fünf Achteln dem Zelebranten zufällt, ist bedeutend erhöht, zumal wenn die feierliche Messe auf eine späte Stunde verlegt ist.

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift, 91. Jg. (1938), Heft 3, S. 540 f.

Das Volk gibt nach Auffassung des Klerus das höhere Stipendium aus zwei Gründen: um persönlich dem Zelebranten einen Dienst zu erweisen, sodann, um ihn für die größere Mühewaltung zu entschädigen; diese besteht ohne Zweifel im Singen einer Messe, in der späten Stunde, in der Anstrengung, nach der Predigt noch ein Hochamt zu zelebrieren. Ferner sind mit dem Hochamt manchmal noch andere Festlichkeiten verbunden, z. B. Fahnenweihen, Jubiläen der Vereine, der Eheleute u. s. w.; bei dieser Gelegenheit muß der Zelebrant manchmal auch noch einige passende Worte sprechen. Daher stellte der Seelsorgsklerus die Frage: Welches ist die Tragweite des römischen Erlasses?

Die Tragweite der Entscheidung ergibt sich durch die Antwort auf zwei Fragen:

I. Welches ist die Absicht des Gesetzgebers?

II. Bleibt der *titulus extrinsecus* nach can. 824, § 2, trotz des Erlasses noch in Kraft?

I. Die Absicht des Gesetzgebers.

Als äußere Veranlassung des Dekretes bezeichnet die Konkilskongregation „*proxim alicubi inolitam esse constitit, qua parochi sacerdotesque Missam binatam facultate apostolica applicantes, si juxta intentionem offerentium vel piae causae applicent, ad Curiam transmitterent favore Seminarii eleemosynam dioecesanam, excessum sibi retinentes*“. Nach diesen Worten, so sollte man meinen, hatte der Gesetzgeber die Absicht: Jeder Geistliche, der kraft Apostolischer Vollmacht für die Binationsmesse ein Stipendium annimmt, muß das ganze Stipendium an die Diözesanverwaltung abgeben. Diese Absicht hatte der Gesetzgeber nicht; er drückt seine wirkliche Absicht ganz klar mit dem Satze aus: „*dispositio dioecesana, vi cuius sacerdotes missam binatam applicantes eleemosynam tantummodo dioecesanam Curiae tradere tenentur, sustineri nequit*“. Der Erlaß richtet sich nicht an den Klerus, sondern an die *Ordinariate*. Der Ordinarius, welcher von der Heiligen Kongregation die Erlaubnis für den Klerus erhalten hat, für die Binationsmesse ein Stipendium anzunehmen, hat nicht das Recht, durch eine allgemeine Bestimmung (*dispositio dioecesana*) auf das volle Binationsstipendium zu verzichten und sich mit der Diözesantaxe zu begnügen. Dieser Gedanke ist bereits in dieser Zeitschrift, Bd. 88 (1935), S. 761, klar ausgedrückt worden: „Nach Auffassung der S. C. C. hat der Bischof nicht das Recht, einen Betrag des Stipendiums dem Zelebranten zu überlassen, wenn nicht aus einem *titulus Missae non intrinsecus*.“ In der Anmerkung 26 wurde die Entscheidung der S. C. C. vom 27. Februar 1905 für die Diözese St. Dié in den Vogesen zitiert. Die Kongregation verwarf die althergebrachte Gewohn-

heit, bei Binationsmessen nur das Diözesanstipendium zu verlangen. Noch eingehender ist die Auffassung der Konzilskongregation dargelegt und begründet in dieser Zeitschrift, Bd. 91 (1938), S. 511 f. Den oben erwähnten Standpunkt beweist auch die Begründung des Erlasses durch die Konzilskongregation; sie führt drei Motive an:

a) can. 840, § 1, nach welchem das *ganze* Stipendium abgeliefert werden muß;

b) die frühere Praxis vor dem Kodex, wie sie sich kundgibt in den Entscheidungen von Lyon, 31. Januar 1880; St. Dié, 27. Februar 1905; Paderborn, 10. November 1917;²⁾

c) es entspricht nicht dem Wortlaut und der Absicht des römischen Indultes, welches für Binationsmessen gestattet, einen Teil des Stipendiums zurückzubehalten.

Vielleicht noch schärfer bringt den Gedankengang der Konzilskongregation zum Ausdruck der Erlaß vom 13. November 1937 in seinem *ersten* Dubium; es behandelt folgenden Fall: Bei Eingaben an die Konzilskongregation um Nachlaß der alten Meßverpflichtungen, welche nach Bestimmung des Erblassers an Festtagen zu erfüllen waren, konnte deutlich der Wunsch erkannt werden, dem Pfarrer möge im Binationsfall an solchen Feiertagen ein Teil des Stiftungsstipendiums zufallen „ratione incommodi parochi diebus festis in sua ecclesia Missam iteranti“. Die Konzilskongregation verwarf diese Praxis mit den Worten: non expedire; sie begründet den negativen Bescheid durch folgende Beweisgründe:

a) Nach sehr alter (perantiqua) Praxis war es verboten, für mehrere Messen mehrere Stipendien anzunehmen; eine Ausnahme bildete Weihnachten; es werden zitiert Gratian, zwei Erlässe von Benedikt XIV., einer von Leo XIII. und Benedikt XV.³⁾

b) Der Pfarrer ist kraft seines Amtes zur Bination an Sonn- und Feiertagen verpflichtet, wenn das Wohl des Volkes es verlangt (can. 806, § 2). Dafür kann er keine Entschädigung beanspruchen. Weshalb? „*Deest enim in casu titulus extrinsecus*

²⁾ In den A. A. S., vol. 30, pag. 102, ist fälschlich der 16. November 1917 zitiert; der ausführlichere Erlaß für Paderborn, in welchem die Erlässe für Lyon und St. Dié erwähnt sind, findet sich in A. A. S., vol. X, p. 368 ff.

³⁾ Der Erlaß Benedikts XIV. „*Quod expensis*“ ist nicht, wie fälschlich zitiert, vom 26. August 1738, sondern 1748. Wie in dieser Zeitschrift, Bd. 88, S. 751, 753, nachgewiesen wurde, ist diese Praxis *nicht* „perantiqua“. Der heilige Alfons kannte sie noch nicht; Gratian (D. I. c. 53 de cons.), d. h. Alex. II., verbot „um des Geldes willen“ auch an gewöhnlichen Tagen zu binieren, trinieren u. s. w. Die beiden Erlässe Benedikts XIV. sind erwähnt Bd. 88, S. 751 f.; der von Benedikt XV. S. 757, Note 10.

maioris laboris vel incommodi, vi cuius sacerdotibus binantibus permittitur aliqua retributio ad normam citati canonis 824, § 2, Codicis J. C., cum agatur de paracho Missam iterante in sua paroecia in fidelium sibi commissorum utilitatem.“

II. *Titulus extrinsecus.*

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Bischof nicht das Recht hat, durch einen *allgemeinen Erlaß* auf einen Teil des Binationsstipendiums zu verzichten. Die wichtige Frage ist nun diese: Hat das Dekret vom 13. November 1937 den *titulus extrinsecus* abgeschafft? Mit anderen Worten, kann der Bischof, muß der Bischof auf Grund des römischen Erlasses das *volle Stipendium* verlangen, *obwohl* der binierende Geistliche einen *titulus extrinsecus* geltend machen kann? Die Antwort lautet: *Nein*. Der Beweisgang ist folgender:

a) Bereits im alten Rechte wurde trotz des Verbotes, einen Teil des Binationsstipendiums zurückzubehalten, der *titulus extrinsecus* anerkannt, z. B. in der Entscheidung von St. Dié vom 27. Februar 1905; als *tituli extrinseci* werden angegeben: „*jura congruae vel stolae paroeciales, majus incommodum vel labor, industria personae.*“⁴⁾

Sehr lehrreich ist die Entscheidung für Lyon vom 31. Januar 1880. Mehrere Bischöfe Frankreichs, welche das Indult erhalten hatten, für die Binationsmesse der Geistlichen ein zweites Stipendium zu gestatten für die Diözesanbedürfnisse, beschwerten sich, daß eine Anzahl der Geistlichen nur das gewöhnliche Stipendium einsandte, den Überschuß aber für sich behielt wegen des „*Titulus extrinsecus*“, der also umschrieben wurde: *labor extraordinarius*, si Missa sit cum cantu aut publice praenunciata in dominica praecedenti, si iter sit faciendum, vel praesertim *liberalitas* intuitu solius personae sponte et evidenter impertita. Auf die Frage, ob der binierende Priester den Überschuß behalten dürfe, antwortete die S. C. C.: „*Negative, nisi morali certitudine constet excessum communis elemosynae oblatum fuisse intuitu personae vel ob majorem laborem et incommodum.*“

b) Die Bestimmung der S. C. C. vom 15. Oktober 1915, welche für die zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen verbot, eine Entschädigung anzunehmen, „*ratione laboris seu incommodi extrinseci, puta si ad aliorum commodum illas celebrare debeat hora vel loco satis incommodo, puta in aurora vel*

⁴⁾ Diese Zeitschrift, Bd. 88, S. 761, Note 26. Noch weitere Entscheidungen zugunsten des *Titulus extrinsecus* finden sich S. 757, Note 13; Jahrgang 91, S. 512. *Many*, de Missa, n. 98, 4^o, bemerkt mit Recht: Wenn der Geistliche für die Bination wegen der Mühewaltung (Reise, Gesang, späte Stunde) *anderweitig* entschädigt wird, kann er nicht ein zweites Mal sich durch das Binationsstipendium entschädigen: *non bis de eodem*.

circa meridiem, in ecclesia vel oratorio rurali, aut coemeterii“ wurde aufgehoben durch Kardinal Gasparri als Präsidenten der Interpretations-Kommission am 13. Dezember 1923 (vgl. Fontes C. J. C., n. 4370, ad III; A. A. S., vol. XVI, 116).

c) Der Erlaß der Konzilskongregation vom 13. November 1937 kann die Bestimmung des can. 824, § 2, „excepto aliqua retributione ex titulo extrinseco“ nicht aufheben.⁵⁾

d) Das Dekret vom 13. November 1937 selbst erwähnt einige Male den *titulus extrinsecus*. „Deest enim *in casu* (im Falle des ersten Dubiums, von dem oben die Rede) *titulus extrinsecus majoris laboris vel incommodi, vi cuius sacerdotibus binantibus permittitur aliqua retributio ad normam citati canonis 824, § 2, Codicis J. C.*“; nachdem die Konzilskongregation drei Erlässe zugunsten der Abgabe des vollen Binationsstipendiums erwähnt hatte, fügte sie bei: „Utique in citatis resolutionibus eadem S. Congregatio clausulam addidit: *nisi morali certitudine constet excessum communis eleemosynae oblatum fuisse intuitu personae vel ob maiorem incommodum.*““

Schluß: Aus den Ausführungen geht hervor, daß das Dekret vom 13. November 1937 an die *Ordinarien* gerichtet ist; diese dürfen keine allgemeine Bestimmung erlassen des Inhaltes: Bei Binationsmessen dürfen die Geistlichen den Überschuß des Binationsstipendiums für sich behalten und sind nur verpflichtet, die Diözesantaxe abzugeben. Ganz klar bringt diesen Gedanken das Dekret selbst zum Ausdruck mit den Worten: „ex hoc ipso (= nur ex titulo extrinseco, den Überschuß über das Diözesanstipendium beanspruchen zu können) arguitur, quod Episcopus nequeat generali praescriptione sive synodali sive extrasynodali indiscriminatum praescribere omnibus sacerdotibus binantibus excessum communis eleemosynae ab offerentibus oblatam, quaecumque sit, percipere, dummodo Curiae tradatur eleemosyna synodalis.“ Ferner: der *titulus extrinsecus* bleibt in seiner vollen Kraft.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Ehe.) Pfarrer Anton traute ein Brautpaar, Vater und Mutter eines bereits verstorbenen Kindes. Nach der Trauung meldeten sich Mann und Frau beim Pfarrer und baten ihn, er möge ihr Kind Johann auf Grund der soeben von den beiden Elternteilen geschlossenen Ehe im Taufbuche als ehelichen Sohn ausweisen.

⁵⁾ Vgl. *Benedikt XV.*, Motu proprio „Cum juris“, 15. September 1917; dementsprechend können die römischen Kongregationen keine „nova Decreta generalia“ erlassen; sie haben dafür zu sorgen, „ut Codicis praescripta religiose servantur“ und durch Instruktionen „Codicis praeceptis maiorem et lucem afferant et efficientiam pariant“.